



Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal

Workers council of scientific staff

Vorsitzender: Ass.Prof. DI Dr. Peter Cepuder

Wien und Tulln, Juli 2018

An den Senat der Universität für Bodenkultur Wien

Dieser offene Brief ergeht an den Senat, das Rektorat, den Universitätsrat, sowie an das wissenschaftliche Personal der BOKU.

Werte Mitglieder des Senats der Universität für Bodenkultur Wien,

mit großem Befremden - begleitet von einer hohen Anzahl von teilweise sehr emotionalen Rückmeldungen - nimmt der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal (BR_{wiss}) die Stellungnahme des Senats zu den Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 und 5 UG 2002 zur Kenntnis.

Der erste Satz darin lautet:

"Der Senat bittet das Rektorat bei künftigen ProfessorInnenbestellungen auf ein UG-konformes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Professuren gemäß §98 und §99 Abs. 1, 3, 4 und 5 zu achten, d.h. dass Professuren nach § 98 UG 2002 die tragenden Säulen der Universität sind".

Abgesehen davon, dass sich das UG 2002 nicht dazu äußert, wie das „Verhältnis“ - wobei der Senat komplett im Unklaren lässt, was darunter konkret zu verstehen sei - der §98 ProfessorInnen zu den anderen Gruppen von Bediensteten der Universität zu gestalten sei, findet sich im Gesetzestext lediglich der Verweis, dass Berufene nach §98 Verantwortung für Forschung und Lehre ihres Fachbereiches haben - etwas, das für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter der BOKU im jeweiligen Arbeitsbereich wohl selbstverständlich ist.

Es stellt sich die Frage, ob es sich bei dem Ausdruck der „tragenden Säulen“ lediglich um eine unglückliche Wortwahl handelt, oder der Senat in seiner Gesamtheit diese Meinung vertritt. Wir möchten darauf hinweisen, dass das UG 2002 in keiner Passage von "tragenden Säulen" spricht und schon gar nicht auf eine bestimmte Personengruppe bezogen (in den Erläuterungen der Parlamentsmaterialien könnte man es am ehesten noch für die gesamte Gruppe der Habilitierten herauslesen). Im Gegensatz dazu spricht z.B. die größte Universität des Landes bei der Vorstellung der Third Mission sinngemäß von "...Forschung und Lehre ... [als die] ... beiden tragenden Säulen der Universität" (<https://thirdmission.univie.ac.at/>).

Der BR_{wiss} der BOKU ist stets bemüht, das GESAMTE wissenschaftliche Personal der Universität für Bodenkultur Wien und in kollegialer Zusammenarbeit mit dem BR_{aup} auch für den technisch administrativen Bereich bezüglich der Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen zu vertreten. Ebenso erwarten wir uns von jedem andern Gremium der Universität, dies im Sinne einer kollegialen, wertschätzenden und zielorientierten Zusammenarbeit wahrzunehmen.

Im Sinne unserer BOKU können wir nur hoffen, dass alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (AssistentInnen, Senior Scientists, Senior Lecturer, ProjektmitarbeiterInnen, LektorInnen, studentische MitarbeiterInnen und ProfessorInnen der unterschiedlichsten Kategorien), welche das überwiegende



Ausmaß der Lehre und Forschung an der Universität tragen, sich nicht durch die Stellungnahme des Senats diskreditiert fühlen und wir hoffen, dass sie sich durch solche Äußerungen nicht in ihrem Engagement für die BOKU beirren lassen.

Wir fordern den Senat hiermit auf - im Rahmen seiner Aufgabe - die Leistungen ALLER Bediensteten der Universität entsprechend zu würdigen und es künftig zu unterlassen, anmaßend wertende Stellungnahmen für eine einzelne Personengruppe abzugeben. Die bevorzugte Stellung, die das UG 2002 der Professorenkurie bei der Zusammensetzung des Senats und seiner Kommissionen zubilligt, ist Verpflichtung, Gruppeninteressen hinten zu stellen.

Die BOKU bekennt sich sowohl im Leitbild als auch in Ihren Führungsgrundsätzen dazu, eine moderne Organisation zu sein. Es wäre angebracht diese entsprechend zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln.

Die in der Stellungnahme des Senates aufgestellten Forderungen für die Verfahren nach §99 Abs. 5 gehen im Widerspruch zu den Vorgaben des UG 2002 - das von vereinfachten Verfahren spricht - zumindest in den Punkten 4 und 5 über die Anforderungen für §98 Professuren hinaus.

Der BR_{wiss} begrüßt ausdrücklich die im Punkt 8 aufgestellte Forderung den §99 Abs. 5, ProfessorInnen angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen - ein Wunsch, den der BR_{wiss} schon in der Vergangenheit immer wieder bei der Universitätsleitung deponiert hat (und zwar für alle Kategorien von Professuren).

Mit freundlichen Grüßen,

die Mitglieder des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal